

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0460
601 - Fachbereich Planung			Datum: 01.11.2007
Bearb.	: Herr Seevaldt, Wolfgang	Tel.: 227	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

01.11.2007

Anfrage von Herrn Engel

Sachverhalt

Beantwortung einer Anfrage von Herrn Engel zur Verhaltensänderung der Bürger nach Abschaffung der Baumschutzsatzung aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 06.07.2006

Herr Engel stellt folgende Frage:

Hat sich nach Abschaffung der Baumschutzsatzung das Verhalten der Bürger geändert?
Wenn ja, wie ?

Die Frage von Herrn Engel wird wie folgt beantwortet :

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Frage von Herrn Engel auf Verhaltensänderungen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Bäume in der Stadt Norderstedt beziehen soll.

Objektive, umfassende und belegbare Aussagen zu Änderung des Bürgerverhaltens vor und nach Aufhebung der Norderstedter Baumschutzsatzung sind nur über eine empirisch angelegte Untersuchung zu erhalten. Eine derartige Evaluierung des Bürgerverhaltens ist der Verwaltung nicht möglich. Eine externe Beauftragung würde ein nicht unerhebliches Auftragsvolumen beinhalten, für das derzeit im Haushalt keine Ansätze vorgesehen sind.

Insofern kann seitens der Verwaltung lediglich eine mehr oder weniger subjektive Einschätzung zu dieser Frage abgegeben werden, die nicht auf repräsentativen Erhebungen, sondern auf einzelnen Beobachtungen oder Erfahrungen basiert. Verallgemeinerungen sind dabei nur begrenzt zulässig.

Die rechtliche Situation zum Baumschutz nach Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt ist komplex und daher dem Bürger nur schwer vermittelbar. So kann Baumschutz in der Regel aufgrund folgende Rechtsgrundlagen erfolgen:

- im Bebauungsplan : Festsetzung von Bäumen mit städtebaulicher Begründung
- im Bebauungsplan: Festsetzung von Bäumen als Ausgleichsmaßnahme oder als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) : sofern als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 21 erklärt (in Norderstedt nicht der Fall)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	----------	-------------------

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) : sofern geschützte Biotope gem. § 25 (u.a. Alleen) vorliegen
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) : sofern als Naturdenkmal gem. § 20 erklärt (in Norderstedt nicht der Fall, aber in Vorbereitung)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) : Knickschutz gem. § 25 (3)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Im Einzelfall ist die Eingriffsregelung § 10 LNatSchG heranzuziehen (Prüfung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes sowie Prüfung der Frage nach der Erheblichkeit).
- Strassen- und Wegegesetz : gemäß § 18a Schutz von Straßenbäumen

Es ist leider davon auszugehen, dass nach Aufhebung der Baumschutzsatzung, die seinerzeit auch in der Öffentlichkeit vehement diskutiert wurde, einige Bürger fälschlicherweise davon ausgehen, dass Bäume generell keinen Schutzstatus mehr besitzen. Hier war und ist nach wie vor umfangreiche Aufklärung und Information des Teams Natur und Landschaft erforderlich.

Insbesondere in Zeit nach Aufhebung der Baumschutzsatzung war festzustellen, dass eine größere Anzahl von Privatbäumen oder Baumgruppen ersatzlos beseitigt wurden. Dabei handelte es sich zum großen Teil um Bäume, deren Fällung in der Vergangenheit aufgrund der Baumschutzsatzung versagt worden war.

Aus heutiger Sicht, also rund 3 ½ Jahre nach Aufhebung der Satzung, ist insgesamt festzustellen, dass auf den privaten Grundstücken kein Kahlschlag stattgefunden hat, sondern die Eigentümer im Großen und Ganzen offensichtlich verantwortungsvoll entscheiden und wohl in der Mehrheit der Fälle bei Beseitigungen Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück erfolgen. Zahlenmaterial liegt hierzu jedoch nicht vor.

Auch die These, dass in Folge des Entfallens der weitgehenden Restriktionen einer Baumschutzsatzung die Bereitschaft von Grundeigentümern gewachsen sein könnte, unabhängig von Fällungen Neupflanzungen vorzunehmen, ist nicht belegbar.

Gleichwohl werden immer wieder Fälle von absolut unnötiger Beseitigung und von baumschädigenden Kappungen bekannt. Diese Aktionen sind aber einem Verhalten zuzuschreiben, das bei entsprechend geprägten Personen auch bereits zu Zeiten der Baumschutzsatzung nicht zu verhindern war, jedoch damals, sofern es bekannt wurde, sanktioniert werden konnte.

So sind beispielsweise Beseitigungen von Bäumen (z.T. aus Unwissenheit, z.T. aber auch vorsätzlich) bekannt geworden, die einem der o.g. Schutzstatuten unterlagen. Wo dies bekannt wurde, ist die Verwaltung im nachhinein entsprechen tätig geworden.

Die am weitest gehenden Auswirkungen durch Aufhebung der Baumschutzsatzung betreffen den Baumschutz im Rahmen von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie in älteren Bebauungsplänen, die bestehende Bäume nicht zur Erhaltung festsetzen.

Hier hat sich die Rechtslage nach Abschaffung der Baumschutzsatzung grundlegend geändert. Bei Kollision von Baurechten und Baumschutz gab es über den Ausnahmeparagrafen der Baumschutzsatzung die Möglichkeit mit dem Bauherrn über eine zumutbare Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers zu verhandeln und in jedem Falle einen angemessenen Ersatz zu fordern. Aufgrund der jetzigen Rechtslage kann das Team Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren nur in derartigen Fällen nur Empfehlungen aussprechen und auf den „good will“ der Bauherrn hoffen. Inwieweit dabei positive Ergebnisse im Sinne des Baumschutzes erzielt werden können, ist in erster Linie von den Rahmenbedingungen im Einzelfall abhängig.

Bei Bauanträgen im unbeplanten Innenbereich (Nachverdichtung) oder in „alten“ Bebauungsplangebieten ohne Erhaltungsgebote ist es in den vergangenen Jahren zum Verlust einiger ortsbildprägender Großbäume (Linden und Eichen) gekommen, die bei Bestehen der Baumschutzsatzung nicht zulässig gewesen wären.

Auch nach Aufhebung der Baumschutzsatzung wird die Stadt immer wieder von einzelnen Bürgern aufgefordert, Bäume auf öffentlichen Flächen zu beseitigen, zu kappen oder erheblich zurück zu schneiden. Diese Forderungen werden auch für Straßenbäume gestellt, die nach dem Straßen- und Wegegesetz geschützt sind und für Bäume die gemäß Bebauungsplansatzung „als zu erhalten festgesetzten Bäume“ sind. Begründet wird dies vielfach mit dem Laub- und Fruchtfall der Bäume oder mit Verschattung der Grundstücke oder einzelner Teilflächen des Grundstücks. Inwieweit hier den Antragstellern entgegengekommen werden kann, ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Leider werden zum Teil auch Übergriffe auf stadteneigene Bäume beobachtet. Eine quantifizierbare Aussage, wie die Anzahl dieser Übergriffe im Vergleich zu früheren Jahren zu beurteilen ist, ist aufgrund von der Verwaltung vorliegender Daten nicht möglich.